

# **BGer 7F\_46/2025 vom 27. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7F\\_46\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_46_2025)

FR: TF 7F\_46/2025 du 27 novembre 2025

IT: TF 7F\_46/2025 del 27 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil 7B\_415/2025 vom 15. Juli 2025 trat das Bundesgericht auf die Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Luzern vom 2. April 2025 nicht ein.

Mit Eingabe vom 13. Oktober 2025 ersucht A.\_\_\_\_\_ um Revision des bundesgerichtlichen Urteils.

### **E. 2**

Soweit der Gesuchsteller "ergänzend" beantragt, ihm sei "gemäss Art. 48 BGG vollständige Akteneinsicht in die Akten der angefochtenen Beschwerde (einschliesslich aller Beilagen und Unterlagen zur Beschwerde vom 7. Mai 2025) zu gewähren", hat es wie folgt sein Bewenden: Die Aktenstücke im abgeschlossenen Beschwerdeverfahren 7B\_415/2025 betreffen neben der Empfangsanzeige und der Verfügung vom 9. Mai 2025 sowie der Mitteilung vom 26. Mai 2025 ausschliesslich Eingaben, welche der Gesuchsteller selber in das Verfahren eingebracht hatte. Auf die Einholung der kantonalen Akten wurde verzichtet. Die Beschwerdebeilagen wurden dem Gesuchsteller mit Verfahrensabschluss retourniert.

### **E. 3**

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann auf ein eigenes Urteil nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz ( Art. 121-123 BGG ) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Art. 121 BGG führt vier Tatbestände an, die eine Revision rechtfertigen: Die Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts und über den Ausstand (lit. a), die Verletzung der Dispositionsmaxime (lit. b), das Übergehen von Anträgen (lit. c) und die versehentliche Nichtberücksichtigung erheblicher Tatsachen (lit. d). Es obliegt der gesuchstellenden Person, aufzuzeigen, inwiefern Revisionsgründe gegeben sind ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei - wie vorliegend - um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen.

### **E. 4**

Das Bundesgericht ist mit Urteil 7B\_415/2025 wegen eines offensichtlichen Begründungsmangels nicht auf die Beschwerde vom 7. Mai 2025 eingetreten. Eine materielle Prüfung der dort angefochtenen Verfügung konnte damit nicht erfolgen. Diese formell-rechtliche Würdigung lässt sich als solche im Revisionsverfahren nicht überprüfen. Darüber hinaus tut der Gesuchsteller keinen Revisionsgrund gemäss Art. 121-123 BGG dar. Eine Wiedererwägung von rechtskräftigen Urteilen sieht das Bundesgericht nicht vor. Das Revisionsgesuch ist demnach abzuweisen.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Gesuchsteller kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist mit Blick auf das aussichtslose Revisionsgesuch abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Indessen ist der finanziellen Lage des Gesuchstellers bei der Bemessung der Kosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Der Gesuchsteller wird ferner darauf hingewiesen, dass sich das Bundesgericht vorbehält, weitere offensichtlich unzulässige Revisionsgesuche in dieser Angelegenheit ohne förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.